

Ordnung für die Wahl zur Pommerschen Jugendvertretung

§1 Größe und Zusammensetzung der Pommerschen Jugendvertretung

Die Pommersche Jugendvertretung (im folgenden PJV) besteht aus je vier Vertreterinnen und Vertretern der Propsteien Demmin, Pasewalk und Stralsund des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

§2 Wahlgrundsätze

Die Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter werden für zwei Jahre gewählt.

§3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die zu Beginn des Wahlzeitraumes zwischen 12 und 27 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz im PEK haben und sich mit der evangelischen Jugend identifizieren.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechtes nicht gehindert.

§4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder/jede Jugendliche, der/die
 1. getauft ist,
 2. bereit ist, am kirchlichen Leben teilzunehmen,
 3. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgabengemäß der Geschäftsordnung der PJV gewissenhaft mitzuwirken,
 4. zu Beginn des Wahlzeitraumes mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber höchstens das 27. Lebensjahr,
 5. seinen / ihren Hauptwohnsitz im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Propstei hat, für die er/ sie kandidiert

§5 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl der PJV wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Die Berufung des Wahlausschusses erfolgt durch die amtierende PJV.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören fünf Personen an. Zu berufen sind:
 1. Zweidurch das Jugendpfarramt des PEK vorgeschlagene Mitglieder, davon mindestens ein ehrenamtliches Mitglied
 2. drei weitere Personen, welche nicht selbst kandidieren
- (4) Der Wahlausschuss legt den Beginn des Wahlzeitraumes fest. Dieser beträgt mindestens 4, höchstens 6 Wochen.

§6 Wahlvorschlag und Wahlliste

- (1) Jugendliche, die nach §4 dieser Ordnung wählbar sind, können sich beim Wahlausschuss bis zu einem von diesem festgelegten Stichtag zur Wahl bewerben.
- (2) Vorschläge durch wahlberechtigte Dritte sind möglich. Sie benötigen die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person.
- (3) Der Wahlausschuss prüft, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß §4 erfüllt sind und stellt die Endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf.
- (4) Die Liste sollte möglichst mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als Personen gewählt werden können.
- (5) Die Liste sollte ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Kandidatinnen und Kandidatenaufweisen.
- (6) Wenn aus einer Propstei nicht genügend Wahlvorschläge eingehen, bemüht sich der Wahlausschuss um Weitere Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Zwischen der Feststellung der endgültigen Wahlliste und dem Beginn des Wahlzeitraumes sollen mindestens 6, höchstens 8 Wochen liegen.

§7 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich durch einen Wahlflyer und im Internet vorgestellt.

§8 Wahlhandlung und Wahlergebnis

- (1) Die Wahlhandlung erfolgt innerhalb des festgelegten Wahlzeitraumes.
- (2) Die Wahl erfolgt in den Regionen in mit der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegebenen Wahlbüros.
- (3) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass daneben ein Online-Wahlverfahren eingerichtet wird. Es muss dabei sichergestellt sein, dass doppelte Abstimmung ausgeschlossen ist und dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (4) Der Wahlausschuss leitet nach Ablauf des Wahlzeitraumes die Auszählung der Stimmen und stellt das Ergebnis fest.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei ist die Vertretung der Propsteien gemäß § 1 zu berücksichtigen.
- (6) Sind aus einer Propstei nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste, werden die Freibleibenden Sitze durch die Kandidatinnen und Kandidaten aus den anderen Propsteien mit den höchsten Stimmzahlen besetzt.
- (7) Über die Sitzung des Wahlausschusses fertigt dieser ein Protokoll an, das mindestens folgendes beinhaltet:
 1. die Feststellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahl,
 2. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 3. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Anzahl der für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und
 5. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (7) Das Protokoll und die Stimmzettel werden im Jugendpfarramt des PEK archiviert.

§9 Konstituierung der PJV

- (1) Nach Abschluss der Wahl konstituiert sich die neugewählte PJV.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von einem Vertreter / einer Vertreterin des Vorstandes der amtierenden PJV einberufen und geleitet.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wird ein Vorstand gemäß §5 der Geschäftsordnung der PJV gewählt.
- (4) Bis zur Konstituierung bleibt die bisherige PJV im Amt.
- (5) Die Jugendvertretung wird zeitnah in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§10 Nachrücken, Nachberufung

- (1) Scheidet ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Vorrangig ist dabei die Propsteiverteilung sicherzustellen.
- (2) Sind auf der Liste keine Personen mehr vorhanden, die nachrücken können, ist durch die Vollversammlung der PJV ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin für die restliche Amtszeit nachzuberufen.
- (3) Ein nachzuberufener Jugendvertreter / eine nachzuberufende Jugendvertreterin muss die Wählbarkeit nach §4 dieser Ordnung besitzen.

§11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung der PJV geändert werden.
- (2) Diese Ordnung tritt durch die Vollversammlung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die am 10.10.2015 durch die Vollversammlung der PJV beschlossene Wahlordnung außer Kraft.

Diese Wahlordnung trat durch Beschluss der VV in Kraft.